

Anlage 2b - Schuldscheindarlehen mit Nachrangabrede

Nr. 00[...]

S C H U L D S C H E I N D A R L E H E N mit Nachrangabrede

Die

Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln

(Darlehensschuldnerin)

schuldet der

[...]
(Darlehensgläubigerin)

[...] EURO

in Buchstaben: [...]Euro

als Darlehen zu den auf der Rückseite aufgeführten
Bedingungen.

Köln, [...]

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem [...] mit [...] % - in Buchstaben: [...] vom Hundert - jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung endet am [...].

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am [...]erstmal am [...]fällig.
Es gilt die Zinsberechnungsmethode act/act gemäß ICMA 251.
2. Das Darlehenskapital ist am [...]zur Rückzahlung fällig.
3. Das Darlehen ist für die Darlehensgläubigerin unkündbar. Soweit der Darlehensschuldnerin ein vertraglich nicht auszuschließendes gesetzliches Kündigungsrecht nach § 489 BGB zusteht, wird sie von diesem Recht gleichwohl keinen Gebrauch machen.
4. Die Darlehensschuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens.
5. Die Abtretung der Darlehensforderung ist unbeschränkt zulässig. Der Sparkasse KölnBonn ist jede Abtretung unverzüglich anzuzeigen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
6. Geht der Darlehensschuldnerin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muss die neue Gläubigerin eine Zahlung an die bisherige Darlehensgläubigerin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
7. Die Darlehensgläubigerin ist verpflichtet, diesen Schuldschein nach Tilgung der Forderung an die Darlehensschuldnerin zurückzugeben.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
9. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Bedingungen für Schuldscheindarlehen mit Nachrangabrede

A. Nachrangabrede

Das auf das Schuldscheindarlehen eingezahlte Kapital wird im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet; das Schuldscheindarlehen ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Buchstabe C - unkündbar.

B. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Schuldscheindarlehen gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

C. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie das Schuldscheindarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

2 Jahren - frühestens nach Ablauf von 3 Jahren - jeweils
zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen,

wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Schuldscheindarlehen führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Schuldscheindarlehen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

D. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Schuldscheindarlehen werden weder Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

E. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückerstattung zugestimmt.

Köln, [...]
Sparkasse KölnBonn